

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Herrn Abteilungsleiter Berthold Witting
Arsenal am Pfaffenteich,
Alexandrinienstraße 1
19055 Schwerin

per Mail: Birk.Buelow@im.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 1.50.0/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-**224**
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2025-12-17

Gesetz zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 24.11.2025

Sehr geehrter Herr Witting, sehr geehrter Herr Bülow,

Ich bedanke mich für die Zusendung o. a. Gesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme. Nachdem das Gesetz gut in Dialogform auch mit den Verbänden vorbereitet worden ist, ist leider diese abschließende Verbandsbeteiligung mit rund drei Wochen in der hektischen Jahreszeit sehr kurz bemessen worden. Viele von unseren Mitgliedern, denen wir den Entwurf zugesandt haben, hätten sich mehr Zeit zum Beraten, gerade mit den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, gewünscht. Eine Beratung in unseren Gremien war, außer in der AGBF, ebenfalls nicht möglich. Gleichwohl haben wir sehr viele Zuschriften bekommen. Das zeigt, wie wichtig unsere Mitglieder dieses Gesetz nehmen und wie wichtige Änderungen auch mit ihm verbunden sind.

Wir begrüßen, dass das Land das Brandschutzgesetz vollständig überarbeiten, Mängel beseitigen will und auf Klarstellungen drängt. Nicht jede Änderung stellt allerdings eine Verbesserung dar. Dies gilt besonders für finanzwirksame Änderungen, die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

nunmehr von der kommunalen Ebene statt von der Landesebene zu tragen sind. Das stellt eine Verschlechterung dar. Wir werden im Einzelnen noch darauf eingehen.

Der wohl fundierten Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaften der Berufsfeuerwehren (AGBF), die ebenfalls an Sie gesandt worden ist, schließen wir uns voll inhaltlich an. Um uns und Ihnen die Arbeit zu ersparen, wiederholen wir diese wichtigen Änderungsvorschläge und Argumente nicht im Einzelnen. Sollte sich hier im anschließenden Text keine Abweichung von den Argumenten der AGBF finden, können Sie davon ausgehen, dass deren Stellungnahme auch für den Gesamtverband des Städte- und Gemeindetages spricht.

Leider sind – wahrscheinlich durch die Ressortanhörung – einige Änderungen im Gesetzesvorschlag eingegangen, die nicht unseren Vorgesprächen entsprechen, ohne dass dies besonders begründet wurde. Dies gilt für die Behandlung der Tierrettung, die sich jetzt nur noch in der Begründung findet. Dies gilt besonders aber für die oben bereits erwähnte Verschiebung von Kosten in Richtung unserer Mitglieder in zwei wichtigen Punkten:

Wir wenden uns gegen die Streichung der Reisekosten für Lehrgangsteilnehmer an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz. Das bedeutet nicht nur eine Entlastung des Landes auf Kosten der Gemeinden. Es bedeutet vor allem auch eine Ungleichbehandlung der Kommunen im Land. Die Teilnehmenden aus Gemeinden, die einen langen Weg nach Malchow zur Landesschule zurücklegen müssen, werden doppelt bestraft. Nicht nur sind deren Kameraden viel länger auf der Straße als die, die in der Region Müritz beheimatet sind. Nun müssen diese auch noch höhere Fahrtkosten zahlen, als die rund um Malchow angeordneten Gemeinden. Hier wäre es doch gerade Aufgabe des Landes, auch weiter einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen geografischen Gegebenheiten zu bewahren. Diese Veränderung ist also auch ungerecht und trifft die Kommunen an den Rändern unseres Landes besonders hart. Das Land hat Verantwortung für die ganze Fläche mit seinem ländlichen Raum. Deswegen ist es kontraproduktiv, wenn Sie die Kommunen, die längere Entfernung zur Landesschule haben, noch mit den (höheren) Fahrtkosten bestrafen.

Ebenfalls können wir nicht einverstanden sein mit der Streichung der Gebührenfreiheit für die laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Abschlusslehrgänge im Zuge der Laufbahnausbildung. Hier wird auch im Zusammenhang mit anderen Diskussionen erneut versucht, die Kosten des Landes zu Lasten der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als der Träger der Berufsfeuerwehren zu verschieben.

Dies vorausgesetzt nehmen wir zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

Zu § 1

Die Überschrift muss (wie in der Inhaltsübersicht angekündigt) geändert werden in „Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen“.

In § 1 Absatz 8 ist ein Satz zu ergänzen:

„Den hilfeleistenden Gemeinden ist von der diese anfordernden Gemeinde ein finanzieller Ausgleich zu entrichten.“

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:

Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Begründung:

Nachbarschaftshilfe geht normalerweise davon aus, dass man sich gegenseitig hilft. In der Realität sind es aber immer dieselben Wehren von denselben Gemeinden, die helfen und dieselben Gemeinden mit ihren Wehren, denen geholfen wird. Dies ist finanziell auszugleichen.

In Absatz 9 ist „Einsatzabteilung“ mit dem Wort „Einsatzdienst“ zu ersetzen.

In Absatz 10 sollte nicht nur „Rechtsaufsicht“ statt „Landkreis“ gesetzt werden. Hier sollte auch überlegt werden, ob dies für Freiwillige Feuerwehren überhaupt noch einen Sinn macht (siehe unsere Ausführungen zu § 3 Absatz 2 Nr. 3).

Zu § 2

Wir schließen uns auch noch einmal ausdrücklich dem Vorschlag der AGBF zu Absatz 2 an und aus der Pflichtsatzung in satzungsrechtlicher Tradition (siehe § 5 Absatz 1 KV M-V) eine Kann-Regelung zu machen.

In Absatz 5 regen wir eine Erweiterung an:

„Die helfende Gemeinde ist berechtigt, Kostenersatz nach § 25 zu erheben.“

Begründung:

Die bisherige und die vorgeschlagene Systematik führen dazu, dass innerhalb von 15 Kilometern die helfende Gemeinde keinen Kostenersatz nach § 25 geltend machen kann, auch dann nicht, wenn ein Dritter für die Kosten des Einsatzes aufzukommen hat (z. B. Brand- oder Einsatzverursacher). Dies bewirkt, dass die helfende Kommune die Einsatzkosten auch dann trägt, wenn ein Dritter den Brand oder den Einsatz verursacht hat. Die helfende Gemeinde bleibt auf ihren Kosten sitzen, obwohl sie personelle und materielle Ressourcen eingesetzt hat und ihre Einsatzbereitschaft im eigenen Gebiet eingeschränkt wurde. Diese Regelung führt zu einer finanziellen Benachteiligung der leistungsfähigen und einsatzbereiten Gemeinden, die regelmäßig Unterstützung leisten (siehe oben). Dies widerspricht dem Grundsatz der verursachungsgerechten Kostenlast. Mit unserem Vorschlag wird eine Anspruchsbelebung der helfenden Feuerwehr für den Fall ergänzt, dass ein Dritter kostenerstattungspflichtig ist.

Zu § 3

Wir regen die Streichung des Absatzes 2 Nr. 3 an.

Begründung:

Die Einteilung der Feuerwehren mit Grundausstattung und Feuerwehren mit besonderen Aufgaben hat sich nicht bewährt. Zum einen gibt es keine einheitliche Richtlinie, zum anderen booten sich hier Feuerwehren gegenseitig aus oder versuchten, künstliche Gegebenheiten zu schaffen, um den Status „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“ zu erhalten. Hier könnte evtl. auf eine separate Bezeichnung verzichtet werden. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt grundsätzlich über den Landkreis und kann somit förderfähig nachgewiesen werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:

Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Der letzte Satz in Absatz 2 sollte dagegen verstärkt werden. Unserer Auffassung nach sollten die Landkreise eine Gefahrenabwehrplanung vornehmen. Entsprechend ist der Wortlaut zu ändern.

Zu § 4

Mit Absatz 1 Nr. 3 legitimiert das Land die bisherige Praxis in den letzten Jahren. Diese Aufgabenerfüllung durch das Land ist aber nicht alternativlos und stellt in der jetzigen Formulierung einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. In anderen Bundesländern wird dies durch Unternehmen durchgeführt, die in Jahrzehntelanger Arbeit gezeigt haben, dass sie dies ebenfalls können (z. B. KUBUS, früher in Mecklenburg-Vorpommern und immer noch in Schleswig-Holstein). Wir schlagen deshalb eine Erweiterung des § 3 des Absatzes 1 Nr. 3 vor, nach „Unterstützung“ die Worte „oder solche Verfahren Dritter“ einzufügen.

Zu § 4a

Wir schlagen vor, den Absatz 1 nach „Richtlinie des für Brandschutz zuständigen Ministeriums“ zu beenden und den weiteren Text zu streichen.

Die Möglichkeit, dass die Landkreise mit eigenem Personal oder durch Rahmenverträgen mit Fahrschulen die Fahrerlaubnisausbildung der Feuerwehrmitglieder anbieten, begrüßen wir. Allerdings sollten diese Leistungen nicht aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer vorweg abgezogen werden. Benachteiligt sind dadurch die Gemeinden, die vorausschauend in die Fahrerlaubnisausbildung ihrer Mitglieder investiert haben. Insbesondere auch der letzte Halbsatz „soweit diese nicht durch die Beiträge der Städte und Gemeinden für diese Ausbildungen gedeckt werden können“ ist zu unbestimmt und sollte auf jeden Fall gestrichen werden. Es erschließt sich auch nicht, warum auf die Nennung der kreisangehörigen weiteren Gemeinden verzichtet wird. Da diese Regelung zu wenig ausgereift ist, empfehlen wir eine Regelung nach guter Vorberatung mit allen Beteiligten in der Richtlinie.

Zu § 5

Eine Festlegung einer bestimmten Summe im Gesetz halten wir für nicht praktikabel, da damit dieser Beitrag für Jahre festgeschrieben ist. Dies sollte in der Entschädigungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren geregelt werden und hier sollte nur eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden.

Im Übrigen reicht die Summe gerade bei größeren Ämtern mit mehreren Stellvertretern nicht aus. Es gibt Ämter, die jetzt schon das Dreifache an Entschädigungen zahlen. Hier ist eine pauschale Summe für Ämter jeglicher Größe ungerecht. Das Land hat in anderem Zusammenhang Ämterfusionen gefordert und gefördert. Hierdurch werden größere Ämter gerade benachteiligt.

Zu § 7

Der zweite Satz in Absatz 1 sollte durch ein Wort „zugewiesene“ vor „Aufgaben“ ergänzt werden.

Begründung:

So wird klargestellt, dass es sich nicht um originäre Aufgaben der Gemeindefeuerwehren handelt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:

Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

In Absatz 6 wäre eine Regelung zur Übertragung von Verkehrsregelungsmaßnahmen im Einsatzfall wünschenswert. Diese werden nämlich regelmäßig durch die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren übernommen, da diese in der Regel als Erste am Einsatzort eintreffen. Eine rechtliche Grundlage hierfür wäre insbesondere im Hinblick auf entstehende Schadensfälle wünschenswert.

Zu § 9

Für die Dienstordnung in Absatz 2 reicht die Zustimmung des Bürgermeisters. Die Gemeindevertretung sollte mit diesen innerdienstlichen Angelegenheiten nicht befasst werden. Deswegen sollte statt „Gemeinde“ hier formuliert werden „durch den Bürgermeister der Gemeinde bedarf“.

Zu § 10

Die Überschrift ist (wie in der Inhaltsübersicht angekündigt) zu ändern in „Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr“.

In Absatz 4 sollte aus Klarstellungsgründen zuerst formuliert werden. „Angehörigen der Feuerwehr unter 18 Jahren ist der aktive Dienst in der Feuerwehr verwehrt:“

In Absatz 6 sollte der Satz 3 ersatzlos gestrichen werden. Die Übertragung der Verantwortung der Wehrführer für diese Entscheidung führt zu einer Mehrbelastung. Gerade in kleineren Wehren ist die soziale Bindung so eng, dass kaum eine sachliche und neutrale Entscheidungsfindung gewährleistet ist. Eine klare, unwiderrufliche Altersregelung ist in der Lage, solche Konflikte und Probleme gar nicht erst aufkommen zu lassen. Die vorgeschlagene Regelung ist auch deshalb problematisch, da Feuerwehreinsätze körperlich sehr anspruchsvoll sein können. Zudem trägt das Mitglied eine hohe Verantwortung, sowohl gegenüber der in Not geratenen Person als auch gegenüber den Feuerwehrkameraden, was im Alter möglicherweise schwerer zu gewährleisten ist. Der erhöhte Verwaltungsaufwand führt auch zu Mehrkosten bei den Gemeinden.

In den Absätzen 4 und 7 sollte einheitlich formuliert werden – entweder „Personensorgeberechtigte“ oder „Sorgeberechtigte“.

Zu § 11

Wir regen noch folgenden zusätzlichen Satz in Absatz 1 an: „Zu den Dienstpflichten gehört auch die Teilnahme an Veranstaltungen der Tradition- und Brauchtumspflege der Feuerwehr.“

Begründung:

In den Feuerwehren besteht ein Bedürfnis, dass auch Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtums- und Traditionspflege vom Versicherungsschutz umfasst sind. Tatsächlich war das über Jahrzehnte kein Problem, hat sich aber zu einem solchen entwickelt. Deshalb sollte klargestellt werden, dass die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zur Dienstpflicht der Feuerwehr gehört.

Bei den zusätzlichen Sätzen In Absatz 3 ist zu bedenken, dass hier Zusatzkosten gegenüber der aktuellen Regelung entstehen, die von der Gemeinde zu tragen sind.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Hier erwarten wir Überlegungen zu Konnexität. Im Übrigen sollte nicht nur die Einsatzleitung, sondern auch die Gemeindewehrführung des jeweiligen Kameraden hier ermächtigt werden, über die Dauer der Erholungsphase zu entscheiden. Deswegen schlagen wir vor, nach „Einsatzleitung“ folgende Worte einzufügen: „oder, für den Fall, dass die Einsatzleitung keine Festlegung trifft, die jeweilige Gemeindewehrführung“.

Begründung:

Die Anbindung an die Einsatzleitung ist nicht praktikabel. In der Praxis wird bei Einsätzen, insbesondere bei Großschadenslagen, nicht immer der Fokus auf dieser Tätigkeit liegen. Die Einsatzkräfte, die die Einsatzstelle bereits verlassen haben, stellen sich mitunter erst wieder am Gerätehaus die Frage, ab wann sie wieder zur Arbeits- bzw. Dienstableistung bzw. Ausbildung verpflichtet sind. Deswegen sollte die Gemeindewehrführung hier eine Entscheidungsbefugnis erhalten.

Weiter sollte ein zusätzlicher Satz in Absatz 3 aufgenommen werden: „Die Einsatzleitung oder die Gemeindewehrführung hat dieses schriftlich im Einsatzbericht zu dokumentieren.“

Begründung:

Da eine Anwendung dieser Erholungsphase auch Auswirkungen auf zu zahlende Lohnerstattungen der Gemeinden haben könnte, wäre eine Dokumentationspflicht sinnvoll, um daraus einen Nachweis führen zu können.

In Absatz 7 sollte nach „im Auftrag des Landes“ besser mit „sollen“ statt mit „können“ formuliert werden.

Begründung:

Dies ist ein notwendiger Beweis der Wertschätzung. Entsprechendes ist auch in der angekündigten Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen.

Zu § 12

Die Ersatzwahl sollte nicht als Kann-Regelung aufgenommen werden, sondern verpflichtend (wie zurzeit in der Mustersatzung, § 32 Absatz 2 KV M-V, wo innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen ist). Darüber hinaus wird empfohlen, die Ersatzwahl bei vorzeitigem Austreten der Wehrführung nicht auf die Dauer bis zum regulären Ablauf zu beschränken. Die neue Regelung erzeugt unnötig hohen Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen. Sollten sich Kameradinnen oder Kameraden gefunden haben, die bereit sind, diese Ämter zu bekleiden, sollte dies für die reguläre Wahlzeit von 6 Jahren geschehen. Eine Verkürzung der Zeit ist nicht notwendig. Weiter sollte die angekündigte Rechtsverordnung ein Optionsmodell vorsehen, um eine Wehrführung zu sichern. Diese Wahlordnung sollte sich nicht nur auf das Verfahren der Wahl erstrecken, sondern auch Aussagen zur Feststellung der Wählbarkeit wegen mangelnder persönlicher Eignung durch den Bürgermeister enthalten. Dafür müsste eventuell die Verordnungsermächtigung hier erweitert werden. Die ist aber notwendig, weil neben der fachlichen gerade der persönlichen Eignung eine erhebliche Bedeutung zukommt. Eine Reduzierung der persönlichen Eignung auf Eintragungen im Führungsregister oder bekannte staatsan-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

waltschaftliche Ermittlungen greift zu kurz. Hier wäre es hilfreich, wenn die Bürgermeister mehr Rechtssicherheit bekämen, um Bewerberinnen und Bewerber wegen des persönlichen Eindrucks als nicht wählbar zu qualifizieren.

Zu § 12a

Es wäre verständlicher, wenn hier der Hinweis auf § 12 Absätze 1 und 5 gestrichen würde und in dieser Vorschrift separate Absätze eingefügt würden mit entsprechender Anpassung auf die Amtsebene (Zustimmung Amtsausschuss, Ernennung durch Amtsvorsteher etc.). Dann müsste auch die Abberufung angepasst werden.

Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 3 ist problematisch. Die Zuweisung von zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätzen durch den Amtswehrführer ist zurzeit nicht möglich. Hierzu müssten erst die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Dadurch würden aber wieder zusätzliche Aufgaben an die Amtswehrführung übertragen.

Im Absatz 4 müsste auch die Verweisung auf § 11 Absatz 2 erfolgen, da auch die Amtswehrführung einen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung haben sollte.

Zu § 14

Absatz 1 sollte auch den Ämtern die Möglichkeit der Unterstützung einräumen. Die Streichung von Absatz 3 Nr. 4 halten wir für falsch. Diese passt nicht zu den Anforderungen nach § 12 Absatz 2 Nr. 2 zur fachlichen Eignung für das Amt als Gemeindewehrführer. Die Streichung passt ferner nicht zu § 21 Absatz 1 Nr. 3 (Qualifikation der Brandsicherheitswachen).

Die bloße Teilnahme an einer Aus- und Fortbildung sagt absolut nichts darüber aus, dass deren Inhalte verstanden wurden und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch umgesetzt/praktisch angewendet werden können. Somit besteht die Gefahr, dass künftig nicht ausreichend qualifizierte Personen in eine Führungsposition gelangen können oder ihnen Aufgaben zugewiesen werden, für deren Erledigung sie fachlich nicht ausreichend qualifiziert sind. Auf die Streichung sollte also verzichtet werden.

Zu § 23

Die Überschrift ist (wie in der Inhaltsübersicht angekündigt) zu ändern in „Duldungspflichten bei Grundstückseigentum und -besitz“.

Zu § 24

In Absatz 3 ist ein weiterer Satz 2 hinzuzufügen: „Das Land trägt die Reisekosten und Tagegelder für die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren unter Anwendung des Landesreisekostengesetzes.“

Begründung:

Nach der Begründung erfolgt die Streichung des bisherigen Satzes 2 von Absatz 3, weil die bisherige Praxis missverstanden wurde. Diese bisherige Praxis wurde seit vielen Jahren so gelebt und hat sich bewährt. Der Standort der Landesfeuerwertschule ist weder räumlich noch strategisch gut ausgewählt. Gerade die Gemeinden

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:

Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

am Rande des Landes Mecklenburg-Vorpommerns sind hier klar im Nachteil und müssten diese Kosten nun zusätzlich zu den bereits klammen Haushalten tragen.

Zu § 25

Die neue Formulierung in Absatz 1 mit der Festlegung, dass die Leistungen der Feuerwehren grundsätzlich kostenpflichtig sind, und folgender eindeutiger Definition der Ausnahmen von der Kostenpflicht, begrüßen wir sehr. Damit wird eine höhere Rechtssicherheit in der Anwendung des Gesetzes geschaffen. Wir begrüßen auch die Klarstellung, dass die angeforderte Tragehilfe durch den Träger des Rettungsdienstes zu erstatten ist, in Absatz 3.

In Absatz 2 Nr. 3 sollte folgendermaßen formuliert werden: „Wer Eigentümer einer Brandmeldeanlage ist oder sie betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst.“

Begründung:

Diese Erweiterung auf die Eigentümer ist sinnvoll. Durch ein Streitverfahren aus dem Jahr 2018 musste festgestellt werden, dass dies bei der Heranziehung einer Kostenersstattungspflicht zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen kann, wenn es noch privatrechtliche Verträge zwischen dem Eigentümer und dem Betreiber/Pächter gibt, die inhaltlich die Wartung/Instandhaltung und Neubeschaffung der Brandmeldeanlage unterschiedlich regeln.

In Absatz 3 fehlt es an einer Definition des Begriffs „Schadensfeuer“. Da war der alte Text, dessen Aussage wohl nicht wesentlich verändert werden soll, verständlicher.

Die Regelung des Absatzes 4 reicht nicht aus. Wir regen an, eine Regelung aufzunehmen, die die gemeindlichen Feuerwehren von Kalkulationserfordernissen entlastet

Hier ist die Regelung in Brandenburg, die in § 45 Absatz 1 Brandschutzgesetz Brandenburg verankert ist, gemeindefreundlicher.

Auch das Land Baden-Württemberg hat in § 34 Abs. 8 folgende Ermächtigung aufgenommen:

„Das Innenministerium kann nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen.“

Begründung:

Eine solche Regelung würde die Feuerwehren von eigenen Kalkulationserfordernissen entlasten und wäre auch unter dem Aspekt der Rechtssicherheit sehr wünschenswert

Der nunmehr angeführte Bezug auf die Vorhaltekosten auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten wird wiederum zu einer finanziellen Benachteiligung der Kommunen in unserem Bundesland führen. Der Bezug auf die Vorhaltekosten passt u. E. auch nicht zu den Vereinfachungsregelungen in Absatz 5 und 6, insbesondere zu Absatz 6 Nr. 3. Die geringen Kostensätze stehen seit Jahren in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der tatsächlich erbrachten Leistung der Feuerwehren.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:

Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Die Vereinfachungsregel im Absatz 5 zur Berechnung der Kosten für den Einsatz der ehrenamtlichen Einsatzkräfte ist zu begrüßen. Neben der Hinzurechnung des Zuschlages für die Aufwandsentschädigungen fehlt aber die Hinzurechnung der Leistungen an die Arbeitgeber nach § 11a.

Begrüßt wird nach Absatz 6 Nr. 1 eine Abrechnungsfähigkeit von 10 % der Gesamtkosten. Nicht nachvollziehbar und auch nachteilig ist, dass dies auf 80 Stunden beschränkt bleiben soll. Auch ist ungewiss, ob 30 % der Gemeinkosten genügen.

Positiv zu bewerten ist auch, dass nach Absatz 6 Nr. 2 Fördermittel einrechnungsfähig bleiben sollen, was vorher nicht möglich war. Das sind ja schließlich auch öffentliche Mittel.

Nicht zielführend ist, so wie in Absatz 6 Nr. 3 vorgesehen, dass 50 % der Vorhaltekosten nicht angerechnet werden dürfen. Das Brandschutzgesetz sieht nur wenig Abrechnungstatbestände vor und da sollte es möglich sein, für diese auch die Vorhaltekosten voll zu berücksichtigen.

Absatz 6 Nr. 5 ist schon eine Erleichterung für die KFZ, die vom Landkreis kommen.

In der in Absatz 7 vorgesehenen Regelung sehen wir zwar eine Erleichterung, doch stellt sich die Frage, wer das Risiko trägt, wenn die Satzungsregelungen in Frage stehen, weil nachgewiesen werden könnte, dass die Beschaffung im Rahmenvertrag durch das Land erfolgte, der Ansatz zu hoch war und ggf. ein Wettbewerbsverstoß vorliegen könnte.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Referent Klaus-Michael Glaser zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

CC: Herr Dr. Jakobi (AGBF), Thomas Beyer, Sylke Drobek, Andreas Wellmann

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL